

6. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 ([GV. NRW. S.950](#)) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 ([GV. NRW. S.863, ber. S.975](#)) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2008 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14täglicher Leerung	165,08 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	82,54 €
c) 120 l bei 14täglicher Leerung	247,62 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	123,81 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	495,24 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	247,62 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.929,44 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	964,72 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.349,62 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	14.444,98 €
k) je Beistellsack für Restmüll	5,50 €

- im Bioabfall:	
l) 80 l bei 14täglicher Leerung	72,28 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	108,42 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	216,84 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €
q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung	15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,40 € €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,60 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,10 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	15,30 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	24,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	30,10 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,60 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	27,10 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	48,00 €
Sperrmüll	
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	10,20 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	15,30 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	51,10 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	92,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,50 €
Biomüll je 70 Liter	3,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

U n n a, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18.12.2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 35 - 123/20. Dezember 2010